

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 627/11

Verkündet am 30.04.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- 1)  
- Antragstellerin -
- 2)  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2012 folgendes Urteil:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 09.11.11 wird zu Ziffer 1. b) aufgehoben und der ihr insoweit zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.
- II. Von den Kosten des Erlassverfahrens haben der Antragsteller zu 2) 3/8 und die Antragsgegnerin 5/8 zu tragen. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Antragsteller zu 2) zu tragen und zwar nach einem Streitwert von € 15.000,-.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller zu 2) darf die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Antragsteller zu 2) ist Unternehmer, er ist Gründer und Mehrheitsaktionär der M: -Kliniken AG (der Antragstellerin zu 1), die Pflegeheime betreibt. Die Antragsgegnerin verlegt die Tageszeitung „H A “ und verantwortet den Internetauftritt www. .de, wo die streitgegenständliche Berichterstattung jeweils erschien (Anlagen ASt 2, 3).

Die Parteien streiten um den Bestand von Ziffer 1) b) einer einstweiligen Verfügung der Kammer, mit der der Antragsgegnerin im Verhältnis zum Antragsteller zu 2) verboten wurde, diesen mit seinem früheren Namen „H ‘ zu benennen. Hierbei handelt es sich um den Namen, den der Antragsteller trug, bevor er als über 40jähriger vom Ehepaar M: adoptiert wurde, das ihn nach dem frühen Tod seiner Eltern aufgenommen hatte.

Die streitgegenständliche Berichterstattung beschäftigt sich mit dem Weggang von S H als Vorstandsvorsitzendem der Antragstellerin zu 1) – ein Amt, in dem dieser dem Antragsteller zu 2) nachgefolgt war und das er lediglich zwei Monate inne gehabt hatte. In diesem Zusammenhang werden auch der Rückzug des Antragstellers zu 2) aus der Geschäftsführung der Antragstellerin zu 1) und die Gründe hierfür thematisiert. Auch die aktuelle finanzielle Situation der Antragstellerin zu 1) ist Gegenstand der Berichterstattung. Anschließend heißt es im letzten Absatz des Beitrags:

„M wurde als U H geboren. Nach dem Tod seiner Eltern kümmerte sich das Unternehmerehepaar T und I. M um ihn. Sie eröffneten 1984 ihren ersten Seniorenwohnpark. M will das Erbe des Ziehvaters mit heute 57 Pflegeeinrichtungen, drei Wohnanlagen für betreutes Wohnen und rund 4544 Mitarbeitern sichern. Vielleicht wäre der Klinikexperte T. der Richtige für diese Aufgabe. Wenn er länger

*bleiben kann als seine Vorgänger.“ (Anlagen ASt 2, 3).*

In der Online-Enzyklopädie „W“ findet sich ebenfalls die Information, dass der Antragsteller zu 2) früher einmal U H hieß (Anlage AG 2). Der Antragsteller mahnte die US-amerikanische Betreiberin dieser Seite zwischenzeitlich ab.

Der Antragsteller zu 2) ist persönlich haftender Gesellschafter der Firma E H W -Verwaltung KG. Diese Firma wurde vor der Adoption des Antragstellers gegründet und eingetragen. Nach seiner Namensänderung meldete der Antragsteller zu 2) diese unverzüglich beim Handelsregister an und sie wurde eingetragen. Aus dem Handelsregisterauszug (Anlage AG 1) ergibt sich als persönlich haftender Gesellschafter: M , U .

Über den Antragsteller zu 2) wurde in den Medien im Herbst und Winter 2011 im Zusammenhang mit Berichterstattung über die Antragstellerin zu 1) immer wieder berichtet (Anlagen AG 3, 4, 5, 6, auf die wegen ihres Inhalts Bezug genommen wird).

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, es sei bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine unstreitig wahre Tatsache handle und das Lebensbild des Antragstellers zu 2) unter keinem denkbaren Aspekt beeinträchtigt werde. Zudem verwende der Antragsteller zu 2) den Namen selbst noch in der Öffentlichkeit; insoweit beruft sich die Antragsgegnerin auf die Existenz der Firma E H W -Verwaltungs KG.

Es bestehe ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, da der Antragsteller zu 2) immer wieder in Medien im Zusammenhang mit der Antragstellerin zu 1), dem marktführenden Unternehmen der stationären Gesundheitsversorgung in Deutschland, genannt werde (Anlagen AG 3, 4, 5, 6). Gerade im Hinblick auf die dort thematisierten dominanten Verhaltensweisen des Antragstellers zu 2), der es offenbar als selbstverständlich ansehe, sich auch nach seinem Rückzug aus der Geschäftsführung bei der Antragstellerin zu 1) weiter nach Belieben in die aktuellen Unternehmensgeschäfte einmischen zu können, interessiere es die Öffentlichkeit, dass er nicht etwa von Geburt an den Namen M getragen habe, sondern vielmehr als U H auf die Welt gekommen sei.

Die Vorschrift des § 1757 BGB stehe dem nicht entgegen. Sie schließe die Nennung des ursprünglichen Geburtsnamens nicht per se aus. Insbesondere gelte dies bei Adoption Erwachsener.

ner, da Zweck der Namensänderung vornehmlich die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses sei, der Antragsteller zu 2) aber unstreitig über 40 Jahre den Namen H getragen habe. Soweit die Kammer in früheren Verfahren Verbote erlassen habe, sei aus den Berichterstattungen kein berechtigtes öffentliches Interesse an der Namensnennung hervorgegangen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 10. November 2011 (Az.: 324 O 627/11) hinsichtlich ihres Tenors zu Ziffer 1) b) aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller zu 2) beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller zu 2) ist der Ansicht, er habe das Recht auf Nennung allein des Namens, der als sein Geburtsname zu gelten habe, nachdem er adoptiert wurde. Es gebe kein legitimes öffentliches Interesse an dem Namen, den er vor seiner Adoption getragen habe. Dies folge bereits aus § 1757 BGB, wonach ein adoptiertes Kind den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen erhalte. Der bisherige Name falle weg, als habe er nie existiert. Seine Fortführung sei (auch als Doppelname) unzulässig. Dementsprechend bestehe auch kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, seinen bisherigen Namen zu erfahren.

Die Gesellschaft E H W verwaltung KG sei nicht mit ihm identisch. Aus der fortbestehenden Firma könne niemand ersehen, dass er vor der Adoption den Namen H getragen habe, zumal gerade die Handelsregistereintragung gemäß Anlage AG 1 unstreitig „M Ul ‘ als persönlich haftenden Gesellschafter ergebe.

Ein legitimes öffentliches Interesse an seiner Benennung mit dem Namen, der nicht (mehr) seiner sei, gebe es nicht. Dass es die Öffentlichkeit in besonderem Maße interessiere, dass er nicht von Geburt an M heiße, sondern als H auf die Welt gekommen sei, sei eine bestrittene Schutzbehauptung und nicht entscheidungsrelevant, denn wenn es tatsächlich ein legitimes öffentliches Informationsinteresse daran gäbe, dass der Name „M “erst durch Adoption zu seinem Namen wurde, bedürfe es der Nennung des ursprünglichen Namens zur Befriedigung

dieses Informationsbedürfnisses nicht. § 1757 BGB stütze sein Begehren; die Namensänderung diene auch der Vervollständigung des Verhältnisses zwischen Adoptiveltern und adoptierten Kind – unabhängig vom Alter.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 27. 4. 2012 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung vom 9. 11. 2011 im angegriffenen Umfang aufzuheben und der ihr insoweit zugrunde liegende Antrag zurückzuweisen.

Dem Antragsteller zu 2) steht im angegriffenen Umfang ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (1) oder aus dem Namensrecht gem. § 12 BGB, auch unter Berücksichtigung der adoptionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1757 BGB (2).

1) Es besteht im Kontext der hier streitgegenständlichen Berichterstattung kein das Berichterstattungsinteresse überwiegendes Interesse des Antragstellers zu 2) an der Unterlassung der Mitteilung, dass er vor seiner Adoption mit Nachnamen H hieß.

In der streitgegenständlichen Berichterstattung wird der Geburtsname des Antragstellers zu 2) im Rahmen eines kurzen biographischen Abrisses über ihn anlässlich einer Berichterstattung über die aktuellen personellen Änderungen bei der Antragstellerin zu 1) genannt. An der Person des Antragstellers zu 2) besteht im Zusammenhang mit seinem im Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich kurze Zeit zurückliegenden Rückzugs aus der Geschäftsführung der Antragstellerin zu 1) und seiner fortbestehenden Eigenschaft als deren Gründer und Hauptaktionär weiter ein aktuelles öffentliches Interesse.

Das Interesse an dem Geburtsnamen ist insoweit biographischer Natur. Es werden im Rahmen eines den Antragsteller zu 2) betreffenden Berichterstattungsgegenstandes zentrale Umstände aus seinem Leben geschildert. Aus dem Umstand, dass sich nach dem Tod seiner Eltern ein Unternehmerehepaar um den Antragsteller zu 2) kümmerte, er selbst erfolgreicher Unternehmer wurde und dass seine Klinikette diesen Namen trägt, ergeben sich Anhaltspunkte für die besondere Bedeutung, die die Klinikette für ihn hat. In diesem Kontext ist die Benennung seines früheren Nachnamens ein biographisches Detail, das für ein vollständiges Bild von der Person des Antragstellers zu 2) gerade im Hinblick auf das Unternehmen, dessen Mehrheitsaktionär er ist, von gewissem öffentlichen Interesse ist. Zwar mag dieses Interesse an dem ursprünglichen Namen des Antragstellers zu 2) nicht von herausgehobener Bedeutung sein. Angesichts der Bekanntheit des Antragstellers zu 2) – als Gründer und Mehrheitsaktionär einer Klinikette mit heute 57 Pflegeeinrichtungen und rund 4544 Mitarbeitern, wie in der angegriffenen Erstmitteilung selbst mitgeteilt wird – ist diese Information allerdings auch nicht bloß von völlig marginalem Interesse. Im Rahmen von Berichterstattungen, die angesichts ihrer Auseinandersetzungen mit der Person des Antragstellers zu 2) biographische Passagen über ihn enthalten, besteht insoweit auch ein Interesse an der Benennung des biographischen Details seines Geburtsnamens und der Adoption als Erwachsener. In einer (denkbaren) Biographie über den Antragsteller zu 2) würde der Name, den er über mehr als 40 Jahre trug, einen Umstand von nicht unerheblichem Interesse darstellen. Gleiches gilt – wenn auch in eingeschränkter Form – für eine Berichterstattung wie die vorliegende, die aus nachvollziehbarem Informationsinteresse heraus einen biographischen Abriss über den Antragsteller zu 2) enthält.

Ein überwiegendes, diesem Berichterstattungsinteresse entgegenstehendes Interesse des Antragstellers zu 2) an der Unterlassung der Verbreitung dieser Information ist nicht ersichtlich. Die streitgegenständliche Information, dass der Antragsteller zu 2) früher H        hieß, entstammt seiner Sozialsphäre. Es kann im vorliegenden Fall dahin stehen, ob dies anders ist, wenn ein Kind adoptiert wird, bevor es soziale Kontakte unter seinem Nachnamen knüpft, Schulabschlüsse macht und im Berufs- und Wirtschaftsleben unter diesem Namen auftritt. Jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Antragsteller zu 2) als über 40jähriger adoptiert wurde und zuvor langjährig unter seinem alten Namen am Wirtschaftsleben teilgenommen hatte (insbesondere als Pflegeheimbetreiber, aber auch als persönlich haftender Gesellschafter der Firma E        H        W        -Verwaltung KG), ist der Nachname nicht der Privatsphäre zuzuordnen, sondern der Sozialsphäre.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 2) auch weiter der persönlich haftende Gesellschafter der Firma E H W -Verwaltung KG ist (Handelsregisterauszug: Anlage AG 1). Der Antragsteller zu 2) hat diese Gesellschaft nicht umfirmiert, so dass sie weiter den Namen H beinhaltet. Damit blieb der Antragsteller zu 2) über seine Adoption hinaus dem Namen H in gewisser Weise verbunden, obgleich er seinen eigenen Namen als persönlich haftender Gesellschafter korrigieren ließ.

Da der Name des Antragstellers zu 2) wie auch sein erfolgter Namenswechsel nach erfolgter Adoption der Sozialsphäre zuzurechnen sind, käme ein überwiegendes Interesse des Antragstellers zu 2) am Verbot der Mitteilung dieser unstrittig wahren Umstände nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine wahre Tatsachenberichterstattung in der Regel hinzunehmen, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen ist; wobei allerdings auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen kann, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, was insbesondere der Fall sein kann, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (BGH Urteil vom 15. 12 2009 Az: VI ZR 227/08, Juris Abs. 13 mwN). Dieser im Rahmen der Beurteilung wahrer Tatsachen aus der Sozialsphäre vom Bundesgerichtshof postulierte Maßstab hat hier in gleicher Weise zu gelten.

Indes ist nichts vorgetragen oder ersichtlich, woraus sich ergeben könnte, dass die Mitteilung des früheren Namens des Antragstellers zu 2) geeignet sein könnte, eine besondere Stigmatisierung seiner Person nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohe. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller zu 2) über 40 Jahre seines Lebens diesen Namen trug und erfolgreicher Unternehmer wurde, auch fern liegend. Ein Überwiegen des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers zu 2) lässt sich vor dem Hintergrund dieses strengen Maßstabs nicht feststellen.

2) Schließlich ergibt sich der geltend gemachte Anspruch nicht aus dem Namensrecht gem. § 12 BGB, auch nicht unter Berücksichtigung der adoptionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1757 BGB. Die Antragsgegnerin erweckt in keiner Weise den Eindruck, der Antragsteller zu 2) trage heute noch diesen Namen. Vielmehr wird der Name ausdrücklich als biographisches Detail aus seiner Vergangenheit mitgeteilt. Die genannten namens- und adoptionsrechtlichen Vorschrif-

ten regeln die Namensführung ab dem Zeitpunkt der Adoption. Einen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinausgehenden Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der wahren Tatsache, dass vor der Adoption sein Name ein anderer war und wie dieser lautete, auch in dem Fall, dass an der Mitteilung dieser wahren Tatsache ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse besteht, vermögen diese Vorschriften nicht zu vermitteln.

3) Soweit die Kammer auch in jüngster Zeit die Nennung des Geburtsnamens H durch Urteil untersagt hat (etwa Urteil vom 16. 9. 2011, Az. 324 O 166/11), vermag der Antragsteller zu 2) aus diesen Entscheidungen im vorliegenden Fall nichts für sich herzuleiten. Insoweit gründete sich dieses Verbot darauf, dass es im Rahmen der dort streitgegenständlichen Berichterstattung gerade kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nennung des früheren Namens des Antragstellers zu 2) gab, da diese Information lediglich im Kontext mit der Mitteilung einer anderen Information über ihn erfolgte, die ein aktuelles Berichterstattungsinteresse gerade nicht zu begründen vermochte, und da gänzlich isoliert an der Information, dass der Antragsteller zu 2) früher H hieß, kein überwiegendes Berichterstattungsinteresse besteht. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall maßgeblich von den zuvor von der Kammer entschiedenen Fällen, auf die sich der Antragsteller zu 2) bezieht.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Link  
Richter  
am Landgericht